

RICHTLINIE DER STIFTUNG NATURSCHUTZ THÜRINGEN ZUM FÖRDERPROGRAMM

**„Naturschutz beginnt vor der Haustür -
in kleinen Schritten zu einem bunten, lebenswerten Wohnumfeld“**

finanziert aus Mitteln der Thüringer Umweltlotterie

UL-FÖRL

1. ZUWENDUNGSZWECK, RECHTSGRUNDLAGE, ZIEL DER FÖRDERUNG

Die Stiftung Naturschutz Thüringen (Stiftung) fördert aus Mitteln der Thüringer Umweltlotterie Projekte in Thüringen, die dazu beitragen, die Natur im unmittelbaren Wohnumfeld bzw. Siedlungsbereich zu schützen und zu verbessern.

Die Stiftung gewährt im Rahmen dieser Förderrichtlinie Zuwendungen auf Grundlage

- des § 2 Thüringer Naturschutz-Stiftungsgesetzes,
- des § 9 Thüringer Glücksspielgesetz (ThürGlüG),
- der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), insbesondere der §§ 23, 44ThürLHO), der hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften sowie
- der §§ 48, 49 und 49 a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes

in der jeweils geltenden Fassung.

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn für die beabsichtigten Maßnahmen staatliche Förderprogramme des Freistaates Thüringen nicht in Anspruch genommen werden können oder Mittel nicht zur Verfügung stehen.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind insbesondere Pflichtaufgaben, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Erfüllung von Auflagen aus gesetzlichen oder behördlich auferlegten Verpflichtungen.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Stiftung entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Ziel der Förderung sind es, im Wohnumfeld und im Siedlungsbereich die biologische Vielfalt zu schützen und zu entwickeln und dabei Wissen aus den Bereichen biologische Vielfalt und Naturschutz zu vermitteln

2. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

Gegenstand der Förderung sind Projekte, die im Wohnumfeld bzw. im bebauten Siedlungsbereich die biologische Vielfalt schützen und entwickeln und in deren Vorbereitung und/oder Umsetzung im besten Fall eine Wissensvermittlung in den Bereichen biologische Vielfalt und Naturschutz erfolgt.

Insbesondere werden gefördert:

- die ökologische Aufwertung von Flächen / eine naturnahe Flächengestaltung – z. B. durch Anlegen von Gründächern, Fassadenbegrünung, Umgestaltung von monotonen Rasen in Blühflächen oder urbane Gärten, Flächenentsiegelung,
- die Anlage einer artenreichen Ortsbegrünung,
- die Umgestaltung von Hecken in - sowie die Neuanlage von Vogelnährgehölzen,
- der Schutz und die Verbesserung des Lebensraums für Insekten, Vögel, Amphibien, Reptilien und Kleinsäuger (z. B. Anlage von Bienenweiden, Trockenmauern, Benjeshecken, Insektenbruthilfen, Quartierangebote, Nisthilfen),
- die naturschutzgerechte Entwicklung von innerörtlichen Biotopen (z. B. aufgelassene Lösssteiche),
- das Kennenlernen des Naturreichtums vor der Haustür in Schulen und Kindereinrichtungen mittels praktischer Tätigkeiten von Kindern, Eltern und Betreuern, wie z.B. naturnahe Gestaltung und Entwicklung des Geländes der Schule oder der Kindereinrichtung
- die Umweltbildung von Erwachsenen sowohl durch praktische Tätigkeiten als auch das Kennenlernen des Naturreichtums vor der Haustür im Rahmen eines praktischen Projekts.
- die Erstellung einer evtl. notwendigen Fachplanung für vorgenannte Maßnahmen

Nicht förderfähig sind:

- die Errichtung, Sanierung, technische Ausstattung und der Betrieb von Gebäuden und Infrastruktur (z.B. Umweltstationen, Lehrpfade, Naturschutzzentren, Rastplatzausstattung u.Ä.),
- Vorhaben des technischen Umweltschutzes

3. ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

Zuwendungsempfänger können natürliche Personen sowie alle juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein.

Ausgeschlossen sind die Bundesländer und die Bundesrepublik Deutschland sowie deren jeweilige Einrichtungen.

4. ART UND UMFANG, HÖHE DER ZUWENDUNG

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung. Ein Projekt im Sinne dieser Förderrichtlinie ist ein zeitlich, räumlich und inhaltlich begrenztes Vorhaben mit definiertem Ziel. Grundsätzlich werden Projekte bis zu einer Höchstlaufzeit von zwei Jahren Dauer gefördert.

Die Zuwendung wird in Form eines zweckgebundenen Zuschusses gewährt.

Eine Zuwendung erfolgt stets als Anteilsfinanzierung und maximal in Höhe der zuwendungsfähigen finanziellen Ausgaben des Projektes. Durch den Zuwendungsempfänger ist grundsätzlich ein Eigenanteil in Höhe von mindestens 10% der Projektgesamtaufwendungen zu erbringen. Der Eigenanteil kann sowohl als finanzielle Beteiligung wie auch in Form von unbarer

Eigenleistung (z.B. Arbeitsleistung, Einbringen vorhandenen Materials, Nutzung vorhandenen Werkzeugs, Bereitstellen von Räumlichkeiten) eingebracht werden.

Eine Zuwendung beträgt stets mindestens 500,- (fünfhundert) Euro. Eine Zuwendung an Privatpersonen beträgt grundsätzlich höchstens 3.000,- (dreitausend) Euro. Andere Zuwendungsempfänger können bis zu 6.000,- (sechstausend) Euro Zuwendung erhalten.

Bei der Entscheidung über die Höhe der Zuwendung werden die naturschutzfachliche Bedeutung des Projekts sowie das Eigeninteresse und die Leistungskraft des Zuwendungsempfängers angemessen berücksichtigt. In allen Fällen aber ist die Höhe der Zuwendung durch die Höhe der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben des Projektes abzüglich eventueller anderer Einnahmen begrenzt.

Folgende Ausgaben werden für die Berechnung der Zuwendung generell nicht berücksichtigt:

- Personalkosten des Projektträgers
- Autorenhonorare, Vertriebskosten
- Folgekosten nach Projektende
- jede Art von Verpflegungskosten
- jede Art von Betriebskosten

5. SONSTIGE ZUWENDUNGSBESTIMMUNGEN

Projekte, für die Förderungen beantragt werden, dürfen vor ihrer Bewilligung noch nicht begonnen worden sein. Auf Antrag kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn zugelassen werden.

Förderprojekte werden von den Zuwendungsempfängern in eigener Verantwortung durchgeführt. Die Zuwendungsempfänger sind für die Einholung erforderlicher Gestattungen, die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnungen und der Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften selbst verantwortlich. Die Stiftung steht nicht für Schäden ein, die während der Durchführung von oder aus den Fördervorhaben heraus entstehen.

Die Bearbeitung des Antrags setzt die Erhebung personenbezogener Daten voraus. Die Daten des Antragstellers werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Auf die Datenschutzhinweise der Stiftung Naturschutz Thüringen, einsehbar auf der Internetseite der Stiftung, wird hingewiesen.

6. VERFAHREN

Die Stiftung entscheidet auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags mittels Bescheid über die Gewährung einer Zuwendung.

Die Termine zur Antragseinreichung sind der Internetseite der Stiftung zu entnehmen.

Für die Antragstellung ist das Formular auf der Internetseite der Stiftung zu verwenden. Es ist vollständig ausgefüllt, ausgedruckt und unterschrieben nebst allen erforderlichen Anlagen in einfacher Ausfertigung an die Stiftung Naturschutz Thüringen, Gothaer Straße 41, 99094 Erfurt einzureichen.

Zusätzlich ist die Projektbeschreibung als Textdokument per E-Mail an foerderung@stiftung-naturschutz-thueringen.de zu übermitteln.

Mit dem Förderbescheid werden die jeweils geltenden Bestimmungen bekannt gegeben.

Die Verwendung der ausgereichten Mittel ist vom Zuwendungsempfänger gegenüber der Stiftung in vorgegebener Form schriftlich nachzuweisen. Es ist das Formular auf der Internetseite der Stiftung zu verwenden.

Die Stiftung ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern, sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Thüringer Rechnungshof sowie die Thüringer Staatslotterie sind ebenfalls berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. (§ 91 ThürLHO, § 9 Abs. 3 ThürGlüG)

7. CONTROLLING

Die Fördermaßnahmen werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen.

8. INKRAFTTRETEN UND AUßERKRAFTTRETEN

Diese Richtlinie tritt am 01.04.2023 in Kraft und mit Ablauf des 31.03.2025 außer Kraft.
Die Förderrichtlinie vom 15. April 2021 tritt damit außer Kraft.

Erfurt, 09.03.2023



Stiftungsrat der Stiftung Naturschutz Thüringen
Dr. Burkhard Vogel, Vorsitzender